



Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan Nr. 165/1

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 165 werden unter 3 b) - Außenanlagen - wie folgt ergänzt:

Waldlatenzüme als Vorgartenbegrenzungen sind in der Höhe ausnahmsweise nur in folgenden Abschnitten zulässig:

Westseite Buschstraße (ungerade Hausnummern) und Niersstraße bis an das Haus Nr. 2.

Straße an Kruchensbusch beidseitig bis an das Haus Niersstraße 9 und Niersstraße Haus Nr. 1 bis 7 einschließlich.

Im Nutzungsbereich Eintrachtstraße um die 4 privaten Gartenanlagen.

Entlang der Nordseite der Steinhausstraße von den Caragen Oberstraße 1 bis Steinhausstraße 2e einschließlich.

Bestandteil dieser Textl. Festsetzungen ist ein Beiblatt.

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 25.6.1971 aufgestellt worden.

Neuss, den 17.7.1972
Der Oberbürgermeister

Nach arbeitslicher Bekanntmachung am 7.9.1971 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2(6) BBauG in der Zeit vom 10.9. bis 13.10.1971 öffentlich ausgestellt.

Neuss, den 17.7.1972
Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt Neuss hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG am 26.11.1971 als Lösung beschlossen.

Neuss, den 17.7.1972
Der Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 24.2.1973
Der Regierungspräsident

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 24.2.1973 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplans mit Begründung am 24.3.73 arbeitslich bekannt gemacht worden.

Neuss, den 24.4.1973
Der Oberbürgermeister

STADT NEUSS
Bebauungsplan Nr. 165/1
Beiblatt Maßstab 1:500

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Straßenbegrenzungslinie vorhanden
- Waldlatenzüme als Vorgartenbegrenzung ausnahmsweise zulässig.

Neuss, den 8.7.1971
Der Oberstadtdirektor
in Vertretung
Beigeordneter

Entworfen: Stadtplanungsamt
im Auftrage

Angefertigt: vom Katasteramt
im Auftrage

Städt. Oberbaudirektor
Städt. Vermessungsamt

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Neuss, den 8.7.1971
Der Oberstadtdirektor
im Auftrage

Städt. Vermessungsamt
Städt. Obervermessungsamt

Dieser Plan ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

Neuss, den 8.7.1971
Der Oberstadtdirektor
im Auftrage

Städt. Vermessungsamt
Städt. Obervermessungsamt

Für den Bereich dieses B.- Planes gelten zusätzlich noch die Festsetzungen der B.- Pläne 165 u. 165/3.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entsprechenden Festsetzungen, die für den Planungsbereich dieser Festsetzungen, aufzuheben.
Es treten Inkraftsetzungen außer Kraft die entsprechenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 165.

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 165/1
- Niersstraße / Am Kruchensbusch -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 31.03.1973 Es gilt die BauNVO 1968

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 165 werden unter 3 b) - Außenanlagen – wie folgt ergänzt:

Waldlattenzäune als Vorgartenbegrenzungen sind in max. 1 m Höhe ausnahmsweise nur in folgenden Abschnitten zulässig:

Westseite Buschstraße (ungerade Hausnummern) und Niersstraße bis an das Haus Nr. 2.

Straße Am Kruchensbusch beidseitig bis an das Haus Niersstraße 9 und Niersstraße Haus Nr. 1 bis 7 einschließlich.

Im Nutzungsbereich Eintrachtstraße um die 4 privaten Gartenanlagen.

Entlang der Nordseite der Steinhausstraße von den Garagen Uhierstraße 1 bis Steinhausstraße 20 einschließlich.

Bestandteil dieser Textlichen Festsetzungen ist ein Beiblatt.